Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4503

19. 12. 75

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg [1]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3535/73 vom 17. Dezember 1973 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg [2]), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3192/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg [3]), insbesondere auf Artikel 1, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene Regelung an; die Anwendung dieser Regelung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/70, (EWG) Nr. 3535/73 und (EWG) Nr. 3192/74 bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind, und zwar spätestens bis zum 31. Dezember 1975. Der Rest hat jedoch zu entscheiden, inwieweit diese Vorschriften beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Harmonisierung der spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft ist bisher noch nicht erfolgt. Die Anwendung der genannten Regelung zugunsten der luxemburgischen Weine wird auch weiterhin für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor eine gewisse Bedeutung haben. In Anbetracht der übrigen in der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 aufgeführten Gründe empfiehlt es sich daher, die Geltungsdauer dieser Regelung um ein Jahr zu verlängern.

Eine Erhöhung der Handelsvergünstigung, die aufgrund von Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg die Weine luxemburgischen Ursprungs zur Zeit auf dem Markt der Benelux-Länder genießen, sollte jedoch vermieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg bleibt in Kraft, solange in den Benelux-Ländern die Verbrauchsteuern für die Erzeugnisse der Tarifstellen 22.05 C I und II des Gemeinsamen Zolltarifs in der am 1. Januar 1975 geltenden Höhe angewendet werden.

Sollten diese Verbrauchsteuern in irgendeiner Form in einem der Benelux-Länder erhöht werden, so darf die Steuerbefreiung, die auf dem Markt der Benelux-Länder die Erzeugnisse der Tarifstellen 22.05 C I und II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Luxemburg genießen, nicht höher sein als die am 1. Januar 1975 geltende Steuerbefreiung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie gilt bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Weine in der Gemeinschaft, längstens aber bis 31. Dezember 1976.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 68 vom 25. März 1970
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 361 vom 29. Dezember 1973
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 341 vom 20. Dezember 1974

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, inwieweit die Vorschriften von Artikel 1 ab 1. Januar 1977 beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. In der Verordnung Nr. (EWG) 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft im Großherzogtum Luxemburg [4]) ist in Artikel 2 vorgesehen, daß Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg in Kraft bleibt, bis die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind.

In Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 des genannten Protokolls ist vorgesehen, daß Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1971 vorgesehene Regelung anwenden.

In Artikel 2 der Verordnung Nr. (EWG) 541/70 ist in Unterabsatz 2 vorgesehen, daß, falls diese Harmonisierung nicht erfolgt, der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit spätestens am 31. Dezember 1973 entscheidet, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3535/73 des Rates vom 17. Dezember 1973 [5]) wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1974 verlängert.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) 3192/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 [6]) wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1975 verlängert.

2. Auf dem Gebiet der spezifischen Abgaben hat die Kommission dem Rat eine Richtlinie betreffend eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein vorgeschlagen [7]). Jedoch hat der Rat hierüber noch nicht entschieden.

3. 1970 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein angenommen [8]), die insbesondere eine Interventionsregelung für Tafelweine vorsieht. Jedoch wird in den nächsten Jahren die Beibehaltung der günstigeren Regelung für die Weine luxemburgischen Ursprungs auf dem Benelux-Markt für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor weiterhin eine gewisse Bedeutung haben.

Diese Regelung hat den freien Verkehr von Weinen anderen Ursprungs in die Benelux-Staaten nicht erheblich behindert. Im Gegenteil steigt die Aufnahmefähigkeit dieser Märkte unaufhörlich.

Jedoch scheint es wünschenswert, gemäß der Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten am . . . . ., einer Erhöhung der zur Zeit in den Benelux-Ländern geltenden Verbrauchsteuern auf Weine vorzubeugen.

Im Falle der Beibehaltung der Vorschriften der Verordnung (EWG) 3192/74 des Rates hätte eine solche Erhöhung nämlich eine korrelative Erhöhung der Handelsvergünstigung zur Folge, den die luxemburgischen Weine zur Zeit auf dem Markt der Benelux-Länder genießen. Diese Abweichung könnte eine Wettbewerbsverzerrung hervorrufen, die mit dem reibungslosen Ablauf des gemeinsamen Agrarmarktes nicht vereinbar wäre.

Folglich wird vorgeschlagen, die in Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Protokolls genannte abweichende Regelung bis zum 31. Dezember 1976 beizubehalten und sich dabei jedoch zu vergewissern, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Handelsvergünstigung, die die Weine luxemburgischen Ursprungs zur Zeit auf dem Markt der Benelux-Länder genießen, in keiner Weise gesteigert wird.

Ferner wird vorgeschlagen, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1976 mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission beschließt, inwieweit diese Vorschriften beizubehalten oder zu ändern sind.

---

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 68 vom 25. März 1970

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 361 vom 29. Dezember 1973

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 341 vom 20. Dezember 1974

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 43 vom 27. April 1972

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 99 vom 5. Mai 1970

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1975 – I/4 – 680 70 – E – La 32/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.